



Satzung des FSV Blau-Weiß Mahlsdorf / Waldesruh e. V.

Hoppegarten, 10.07.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 08.06.1990 gegründete Verein führt den Namen: FSV Blau-Weiß Mahlsdorf / Waldesruh e. V. und hat seinen Sitz in Hoppegarten. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) mit Nr. 6281 FF eingetragen. Der Verein ist der unmittelbare Nachfolger der Sektion der BSG Bau Marzahn und des FSV Blau-Weiß Mahlsdorf/Süd e.V.
- 2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden Landessportbund Brandenburg e.V., Kreissportbund Märkisch Oderland e. V. und dem Berliner Fußball-Verband e. V. Unser Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Schwerpunkt bildet dabei die Jugendarbeit.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Schwerpunkt bildet dabei die Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 8) Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Aufwendungsersatzansprüche von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern oder Förderern des Vereins durch mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu fassenden Vorstandsbeschluss anzuerkennen. Darüber hinaus wird eine Spendenquittung in den Fällen des Verzichts eines Zuwendenden auf seinen Aufwendungsersatzanspruch durch einen vor Beginn der zum Aufwand führenden Tätigkeit geschlossenen Vertrag eingeräumt. Dies gilt auch für durch die Satzung des Vereins statuierten Aufwendungsansprüche. Im Übrigen gelten für den Spendenabzug und die Erteilung von Spendenbescheinigungen die gesetzlichen Regelungen.

- 9) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Zudem verpflichtet er sich, neben der sportlichen Förderung, dem Kinder- und Jugendschutz in besonderer Weise. Der Vorstand benennt einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

§ 3 Gliederung

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbst / unselbstständige Abteilung geführt werden.
- 2) Die Kinder und Jugendlichen des Vereins bilden eine Jugendabteilung. Die Jugendabteilung kann sich eine Jugendordnung geben.
- 3) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt und müssen mit dem Gesamtinteresse des Vereins in Übereinstimmung stehen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Er besteht aus erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern. Juristische Personen können ausschließlich als passive Mitglieder dem Verein beitreten.
- 2) Erwachsene Mitglieder können sein
 - a. ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. Fördernde Mitglieder und
 - d. Ehrenmitglieder
- 3) Jugendliches Mitglied ist, jedes
 - a. ordentliche Mitglied, das sich im Verein sportlich betätigt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b. passive Mitglied, das sich im Verein nicht sportlich betätigt und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - c. fördernde Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- d. Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden, jedoch ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einwilligung der bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
- 6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Der Austritt ist halbjährlich zum 31.12. bzw. 30.06 mit einer Mindestbeantragungszeit von 4 Wochen möglich. Eine vorzeitige sportliche Freigabe kann durch den Vorstand auf Antrag erteilt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Austritt von einem gesetzlichen Vertreter in Textform zu erklären.
- 7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 8) Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als 6 Monatsbeiträgen oder Ersatzleistungen für nicht erbrachte Aufbaustunden,
 - d) unehrenhafter Handlungen.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen und Mitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr (nicht Passive- oder Ehrenmitglieder) zur Erbringung von Aufbaustunden verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Anzahl der Aufbaustunden beschließt die Mitgliederversammlung. Sie werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 4) Die erwachsenen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, der fördernden und passiven Mitglieder, können einmal jährlich zu einer Sonderumlage herangezogen werden, welche eine Höhe bis zu € 250 nicht überschreiten darf. Zweck, Fälligkeit und Höhe der Sonderumlage beschließt die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit.
- 5) Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum 31.12. geprüft. Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Stundensatzes beschließt die Mitgliederversammlung und ist der Gebühren- und Beitragsordnung zu entnehmen.
- 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe werden durch diese Satzung und der Beitragsordnung des Vereins verbindlich geregelt.

§ 6 Maßregeln

- 1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

- 2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beschwerdeausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigsten Mitgliederversammlungen sind die Hauptversammlungen. Diese sind zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung, Wahl und Nachbesetzung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5(2)
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5(5)
 - k) Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 2. Quartal durchgeführt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder

- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladungen aus. Zwischen dem Termin der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung festzulegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird zusätzlich durch öffentliche Bekanntgabe über digitale Kommunikationskanäle des Vereins (z. B. Website, soziale Medien, Newsletter) sowie durch Aushang in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände erfolgen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 6) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.
- 7) Bei der Entlastung des Vorstandes, haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht gemäß §34 BGB.
- 8) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied § 4(1)
 - b) vom Vorstand.
- 9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer

Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wahlrecht

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung, auch als gesetzliche Vertretung, ist ausgeschlossen.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 5) Nichtmitglieder können als Gäste nach Zustimmung der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 6) Mitglieder, die Beitragsrückstände in Höhe von drei Monaten oder mehr haben, verlieren bis zur Begleichung der Beitragsrückstände ihr Stimmrecht für die bevorstehende Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) 1. Jugendleiter
 - e) 2. Jugendleiter
 - f) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit/PR
 - g) dem Verantwortlichen für Sponsoring
 - h) die technische Leitung
 - i) der Geschäftsstellenleitung (einschließlich Pass- und Meldewesen und Leiter Spielbetrieb)
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen

Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Beisitzer einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Sind Vorstandsposten nicht besetzt, kann der Vorstand die Zuständigkeit auf andere Vorstandsmitglieder kommissarisch übertragen. Dies gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied während der Zeit der Bestellung aus dem Vorstand ausscheidet.

3) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.

5) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen im unterschiedlichen Turnus, sodass jeweils die Hälfte des Vorstands alle 2 Jahre neu gewählt wird:

Wahlblock 1 umfasst die Positionen 1. Vorsitzender, Schatzmeister, 1. Jugendleiter, Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit/PR und die technische Leitung.

Wahlblock 2 umfasst die Positionen 2. Vorsitzender, 2. Jugendleiter, Verantwortlichen für Sponsoring und Geschäftsstellenleitung.

§ 11 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei bis max. fünf Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.